

Infobrief

Eisenstadt, 31.08.2021

Betreff: GRW 2022

<u>BürgermeisterInnenwechsel – 365 Tage Regelung</u>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ein Jahr vor der regulären Gemeinderatswahl im Burgenland gibt es in vielen Gemeinden einen Wechsel des Bürgermeisters. Im Burgenland besteht diese Möglichkeit im Hinblick auf die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl im Oktober 2022 heuer ab dem 4.9.2021. Ab diesem Zeitpunkt können gewählte und im Amt befindliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihr Amt (sofern sie dies vorhaben) zurücklegen und ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin wird dann in einer Gemeinderatssitzung VON ALLEN GemeinderätInnen (eine Mehrheit ist daher notwendig!!) nachgewählt.

Anbei die wichtigsten Punkte für die Amtsübergabe:

§85 Bgld. GemWO:

- (1) Das Mandat des einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates, das Amt des Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) und das Amt des Bürgermeisters endet, abgesehen von den Fällen des Ablebens oder des Ablaufes der Funktionsperiode, durch Verzicht auf ein bereits angenommenes Amt bzw. Mandat oder durch Verlust.
- (2) Der Bürgermeister, falls dessen Amt endet, der Vizebürgermeister, hat das Enden seines Amtes (Abs. 1) unverzüglich der Bezirkswahlbehörde und dem Zustellungsbevollmächtigten jener Gemeinderatspartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde, bekanntzugeben.

Vorgangsweise: Falls der Bürgermeister zurücktritt hat...

1. der Bürgermeister eine schriftliche Erklärung über die Zurücklegung seines Amtes an den Vizebürgermeister zu richten und diese beim Gemeindeamt einzubringen

- 2. der Vizebürgermeister hat dann das Enden des Amtes unverzüglich
- a) der Bezirkswahlbehörde
- b) dem **Zustellungsbevollmächtigten** jener Gemeinderatspartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde, bekannt zu geben.
 - **3.** Zur Nachwahl ist der Gemeinderat **innerhalb von 4 Wochen** vom Vizebürgermeister einzuberufen, der auch den Vorsitz zu führen hat.

Wenn der Bürgermeister auch aus dem Gemeinderat ausscheidet, dann ist zunächst die Angelobung des neuen Gemeinderatsmitglieds vorzunehmen.

In weiterer Folge ist dann eine Nachwahl des Bürgermeisters mittels Stimmzettelwahl (§ 80 Abs. 4 i.V.m. §81 Bgld. GemWO 1992) durchzuführen. Dabei muss der Stimmzettel bei der Austeilung leer sein und es wird bei der Wahl (wahlberechtigt sind ALLE Gemeinderatsmitglieder) der Name des vorgeschlagenen Kandidaten aufgeschrieben.

ACHTUNG:

ES IST KEINE FRAKTIONELLE NACHWAHL! EINE MEHRHEIT IM GEMEINDERAT IST DAHER NOTWENDIG!

§81 Bgld. GemWO:

Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat

(1) Als gewählt ist derjenige anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Stimmzettel, die auf nicht wählbare Personen lauten oder die mehr als einen Namen einer wählbaren Person enthalten sowie Stimmzettel, die aus einem sonstigen Grund die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, ferner leere Stimmzettel (Kuverts) sind ungültig. Stimmzettel, die auf den Familiennamen oder Nachnamen eines Gemeinderates lauten, sind gültig, wenn jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Stimmzettel, die zwar mehrere Namen, jedoch nur einen wählbaren Bewerber enthalten, sind rücksichtlich dieses Bewerbers gültig.

(2) Kommt bei der ersten Abstimmung die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Falls sich auch bei dieser nicht die nötige Stimmenmehrheit herausstellt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Wählenden auf die beiden Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Lehnt der zum Bürgermeister Gewählte ausdrücklich die Annahme dieser Wahl ab, so ist die Wahl abzubrechen und binnen 14 Tagen neuerdings aufgrund derselben Bestimmungen zu veranlassen.

Der neu gewählte Bürgermeister hat dann die Bezirkswahlbehörde über den Ausgang der Wahl zu informieren und sich vom BH als Bürgermeister angeloben zu lassen. (Es wird empfohlen, den/die BH gleich zur gegenständlichen Sitzung einzuladen, damit hier die Angelobung gleich vor Ort durchgeführt werden kann!)

HINWEIS: Sollte ein solcher Wechsel in der Gemeinde geplant sein, ersuchen wir mit unserem 2. GVV Landesgeschäftsführer Patrick Hafner unter 0664/878 97 20 oder patrick.hafner@gvvbgld.at umgehend Kontakt aufzunehmen und selbstverständlich auch den/die jeweilige/n Bezirksgeschäftsführer/in zu informieren!

Für den Verband

Bgm. Erich Trummer Präsident GVV

Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV

Plubel Mounds

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

